

Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister		Vorlage Nr.: 454/2021 öffentlich			
		Mitzeichnungen			
Dezernat: II					
FBL: Herr Lindenlauf					
AbtL: Herr Manuel Neb					
Verfasser/in: Frau Crampen					
Vorgesehene Beratungsfolge					
Gremium				Datum	
A.f. Soziales, Finanzen und Liegenschaften				16.12.2021	
Rat				20.12.2021	

TOP	Satzung zur 19. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage der Kreisstadt Bergheim - Benutzungsgebührensatzung -
------------	--

Beschlussvorschlag

Die Gebührenbedarfsberechnung 2022 für den Gebührenhaushalt Abwasserbeseitigung und die 19. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage der Kreisstadt Bergheim - Benutzungsgebührensatzung - werden beschlossen.

Erläuterungen:

1. Zielsetzung

Festsetzung von kostendeckenden Abwassergebühren für das Jahr 2022 gemäß § 6 KAG NRW in Verbindung mit den §§ 75 und 77 GO NRW.

2. Sachverhalt

Die Verwaltung stellt jährlich für die kostenrechnende Einrichtung „Abwasserbeseitigung“ eine Gebührenbedarfsberechnung auf. Diese dient sowohl der Ermittlung der für den Gebührenhaushalt zu erwartenden Kosten und Erlöse als auch der Gebührenkalkulation.

Ausweislich dieser Kalkulation ergeben sich für das Jahr 2022 folgende Gebühren:

Abwassergebühren je cbm	2021 in €	2022 in €	Veränderung in € in %	
Schmutzwassergebühr	3,64	3,75	+0,11	+3,02
Niederschlagswassergebühr	1,51	1,66	+0,15	+9,93
Kanalbenutzungsgebühr für Großverbraucher	5,67	4,71	-0,96	-16,93

Die Senkung des Gebührensatzes für die Großverbraucher beruht auf einem Gutachten der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft „IVC Public Services GmbH“ aus dem Jahre 2021 zur Ermittlung des öffentlichen Straßenentwässerungsanteils zu den Gesamtkosten der Abwasserbeseitigung. Auf die Ausführungen unter Punkt 1.3.2 der Gebührenbedarfsberechnung wird verwiesen.

Die Gesamtübersicht zur Gebührenbedarfsberechnung 2022 ist der Sitzungsvorlage als **Anlage A** beigefügt.

Die für das Jahr 2022 ermittelten Abwassergebühren basieren auf den in der Gebührenbedarfsberechnung berücksichtigten Kosten und Erlösen.

3. Alternativen/Einsparpotenziale (Prüfung einer kostengünstigeren Aufgabenerledigung einschl. der Möglichkeit der interkommunalen Zusammenarbeit)

Für den Gebührenhaushalt „Abwasserbeseitigung“ sind aufgrund der gesetzlichen Vorschriften des § 6 KAG NRW i. V. m. den §§ 75 und 77 GO NRW zwingend kostendeckende Gebühren zu erheben.

4. Darstellung der Auswirkungen auf den Ergebnisplan, den Finanzplan und die Bilanz (lfd. Haushaltsjahr und Folgejahre, inkl. Folgekosten bei Investitionen)

Der zu finanzierende Deckungsbedarf der kostenrechnenden Einrichtung „Abwasserbeseitigung“ wird durch entsprechende den Gebührenpflichtigen per Grundbesitzabgabenbescheid in Rechnung zu stellende Gebühren gedeckt.

5. Darstellung der klimaschutzrelevanten Auswirkungen (ab 1. Quartal 2021)

Entfällt

6. Bürgerbeteiligung

Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben entfällt eine Bürgerbeteiligung.

7. Überprüfung der Zielerreichung (Messinstrumente und –zeitpunkt)

Entfällt